

**ANTRAG
FÜR DEN OÖ. KINDERBETREUUNGSBONUS**

Eingangsstempel Land OÖ

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Familienname _____ Staatsbürgerschaft _____	
Vorname _____ Geb.-Datum _____	
Akad. Titel _____ Beruf _____	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Haus-Nr. _____ Telefonnummer _____ Fax _____ E-Mail _____
Haben Sie schon einmal einen Familienzuschuss des Landes erhalten?	<input type="checkbox"/> ja (früherer) Name _____ <input type="checkbox"/> nein

Angaben zum Kind, für das der Bonus beantragt wird

Vorname _____ Staatsbürgerschaft _____	
Familienname _____ Geb.-Datum _____	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> eheliches Kind <input type="checkbox"/> uneheliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind	
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es wird erhöhte Familienbeihilfe (wegen erheblicher Behinderung) bezogen (Für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist ein Nachweis zu erbringen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bankverbindung (Barauszahlung ist nicht möglich)	Institut _____ BLZ _____ Kontonummer _____

Gemeindebestätigung

Zum Antrag wird mitgeteilt, dass die Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den Hauptwohnsitz richtig sind.

Die nachstehend angeführten Personen sind unter der folgenden Adresse gemeldet:

Familien- und Vorname	Geb.-Dat.	Wohnadresse

Für den Bürgermeister:
Im Auftrag

Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für den Oö. Kinderbetreuungsbonus, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 4/2004 (lt. Beschluss der Oö. Landesregierung vom 9. 2. 2004), sowie die Allgemeinen Richtlinien für die Förderungen aus Landesmitteln idgF, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 1/2002 (bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oö. unter www.ooe.gv.at/foerderung/richtlinien), bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Außerdem erkläre ich verbindlich, dass

- meine Antragsangaben richtig sind und ich insbesondere das Familieneinkommen der in meinem Haushalt lebenden Familienangehörigen richtig bekanntgegeben bzw. nachgewiesen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- mir bekannt ist, dass der Bonus, der auf Grund wissentlich unrichtiger Antragsangaben zuerkannt wurde, samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, unverzüglich an das Land Ober-österreich zurückzuzahlen ist;
- ich weitere Unterlagen, die das Amt der Oö. Landesregierung zum Nachweis der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Bonus von mir verlangen kann, innerhalb einer bestimmten Frist vorlege;
- ich dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. zustimme, soweit dies in Umfang und Art auf den Zweck der Durchführung des Bonus beschränkt bleibt.

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Wichtige Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

Kinderbetreuungsbonus

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

- Gemeinsamer Haushalt von Eltern/teil und Kind/ern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich.
- Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 36. und 72. Lebensmonat
- Das Familieneinkommen überschreitet die – nach den Grundsätzen des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens - ermittelte Obergrenze nicht.

Erforderliche Nachweise

- Familieneinkommen (siehe §§ 4 und 5, Nachweis = Jahreslohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr bzw. letzter Einkommensteuerbescheid bzw. letzter Einheitswertbescheid)
- Familiengröße (Nachweis durch die Gemeindebestätigung über den gemeinsamen Hauptwohnsitz auf der ersten Seite dieses Formulars)

Beispiele für die Errechnung der - nach Familiengröße gewichteten - Einkommensobergrenze

(siehe §§ 4 und 5 der Richtlinien)

Bsp. 1: Eltern (Vater + Mutter) und 2 Kinder: Gewichtungsfaktoren: $1,0 + 0,8 + 0,5 + 0,5 = 2,8$

Sockelbetrag 700 Euro x 2,8 = 1.960 Euro (= zulässige monatliche Netto-Einkommensobergrenze)

Bsp. 2: Alleinerziehende und 2 Kinder: Gewichtungsfaktoren: $1,4 + 0,5 + 0,5 = 2,4$

Sockelbetrag 700 Euro x 2,4 = 1680 Euro (= zulässige monatliche Netto-Einkommensobergrenze)

Ablauf der Antragstellung

1. Das Formular ist dem zuständigen Wohnsitzgemeindeamt (bzw. Magistrat) für die **Meldebestätigung** vorzulegen.
2. Der mit allen erforderlichen Bestätigungen und Nachweisen versehene Antrag ist beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienservicestelle) einzureichen (Adresse siehe erste Seite oben; bei Postzusendung bitte ausreichend frankieren).

Elternbildungsgutscheine

Mit der jährlichen Zahlung werden jeweils Elternbildungsgutscheine im Wert von je 20 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Sie können diese Gutscheine bei den Elternbildungsveranstaltungen, die auf der Homepage www.familienkarte.at und im Oö. Familienjournal publiziert werden, einlösen.

Weitere Informationen und Auskünfte

- Telefonische Auskünfte: 0732/7720-11831 bzw. 11832, Antragsbearbeitung: 0732/7720-11192 bzw. 11610
- Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Familienservicestelle, Klosterstraße 7, 4021 Linz; Fax: 0732/7720-11621 bzw. per Mail an familienservice@ooe.gv.at.
- Informationen über den Oö. Kinderbetreuungsbonus und den Elternbildungsgutschein erhalten Sie auch in den Sekretariaten der Oö. Familienorganisationen, in den Familienanlaufstellen der Gemeinden und Magistrate, bei den Bildungseinrichtungen und in einer Vielzahl von Organisationen und Institutionen, die familienorientiert arbeiten.

Richtlinien für den Oberösterreichischen Kinderbetreuungsbonus

Die Oö. Landesregierung hat am 9. Februar 2004 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die finanzielle Belastung von Familien mit Kindern soll verringert werden. Dazu leistet das Land Oö. nach den folgenden Richtlinien einen Bonus, mit dem die Betreuungsaufwendungen für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zumindest teilweise abgegolten werden sollen.
- (2) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (Elternteil) zuerkannt, die mit ihrem Kind (ihren Kindern) im gemeinsamen Haushalt leben. Der Bonus wird nach Vollendung des dritten Lebensjahres (36. Lebensmonat) bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (72. Lebensmonat) des Kindes ausbezahlt. Eltern von mehreren Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten den Oö. Kinderbetreuungsbonus für jedes Kind. Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Oö. Kinderbetreuungsbonus steht allen Eltern (Elternteil) zur Verfügung, deren Kind(er) das sechste Lebensjahr (72. Lebensmonat) nach dem 31.12.2003 vollende(t)n. Der 37. Lebensmonat ist der erste Monat, für den der Oö. Kinderbetreuungsbonus zuerkannt wird, der 72. Lebensmonat der letzte. Die Auszahlung erfolgt als Einmalbetrag im Bankwege.
- (3) Gemeinsam mit der ersten Anweisung werden den Eltern (Elternteil) Elternbildungsgutscheine zur Verfügung gestellt. Wenn die Bonuszuerkennung pro Kind den Zeitraum von einem bzw. zwei Jahren übersteigt, werden mit der zweiten bzw. dritten Anweisung weitere Elternbildungsgutscheine übermittelt. Die Übermittlung von Elternbildungsgutscheinen ist jedenfalls an die Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus gebunden.
- (4) Ziel der Elternbildungsgutscheine ist, dass von allen Eltern (Elternteil) kostengünstig qualitativ hochwertige Elternbildungsangebote oberösterreichischer Bildungseinrichtungen in Anspruch genommen werden können, die inhaltlich auf das Gelingen von Eltern-Kind-Beziehungen und Partnerschaftsbeziehung ausgerichtet sind.
- (5) Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind für die Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus Einkommensobergrenzen vorgesehen.
- (6) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird nur auf Antrag zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf den Oö. Kinderbetreuungsbonus besteht nicht.

§ 2

Kinder

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern (Elternteil) aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe beziehen (bezieht).
- (2) Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (3) Für Kinder, die in Pflege genommen werden, wird der Bonus nicht zuerkannt, sie zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze mit. Für dauernd in Pflege genommene Kinder wird der Bonus dann zuerkannt, wenn sichergestellt ist, dass der Oö. Kinderbetreuungsbonus für dieses Kind erstmalig von den Pflegeeltern (Pflegeeltern) beantragt wird und nicht schon den leiblichen Eltern (Elternteil) zuerkannt wurde.
- (4) Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze doppelt.

§ 3

Wohnsitz; Staatsbürgerschaft

- (1) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird zuerkannt, wenn das Kind und die Eltern (Elternteil), mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben.
- Die Wohnsitzbestätigung vom zuständigen Gemeindeamt/Magistrat ist vom Antragsteller / der Antragstellerin auf eigene Kosten beizubringen.

§ 4

Familieneinkommen

- (1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Sollte das aktuelle monatsbezogene Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbeitrages der Einkünfte der Eltern (Elternteil), so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Als Einkünfte gelten
 - a) bei nichtselbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 EStG 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer;
 - b) bei pauschalierter Land- und Forstwirtschaft der gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1988 ermittelte Gewinn, abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer;
 - c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte gemäß lit. a zu errechnen;
- (3) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind allenfalls hinzuzurechnen: Leistungen des Arbeitsmarktservice.
- (4) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 gehören nicht: Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.
- (5) Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt leben.
- (6) Spätestens vor Bezug einer zweiten oder dritten Anweisung ist das Familieneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs wieder nachzuweisen.

§ 5

Einkommensobergrenze

- (1) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus und die Elternbildungsgutscheine werden nur zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nach folgenden Grundsätzen (auf Basis des "Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens") zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt:
 - a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich 700 Euro zugrunde zu legen. Der Sockelbetrag entspricht dem Gewichtungsfaktor 1,0.
 - b) Für den ersten Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt zählt der Faktor 1,0, für die/den Alleinerziehende(n) 1,4, für jeden weiteren Erwachsenen und jedes versorgte Kind der Faktor 0,8, für jedes unversorgte Kind der Faktor 0,5 des Sockelbeitrages. Als unversorgt gilt ein Kind solange dafür Familienbeihilfe bezogen wird.
 - c) Die Summe der maßgeblichen Faktoren multipliziert mit dem im Jahr der Antragstellung geltenden Sockelbetrag ergibt die maßgebliche Einkommensobergrenze.
 - d) Bei Mehrlingsgeburten führt eine Überschreitung der Einkommensobergrenze im Ausmaß bis zu 30% bei Zwillingengeburten bzw. bis zu 50% bei Drillingsgeburten dennoch zur Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus.
 - e) Bei Familien mit Kind(ern), für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, führt eine Überschreitung der Einkommensobergrenze von bis zu 30% dennoch zur Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus.
- (2) Übersteigt das Jahreszwölftel des Familieneinkommens die so zu errechnende Einkommensobergrenze, wird kein Oö. Kinderbetreuungsbonus zuerkannt, sofern nicht die folgende Einschleifregelung anzuwenden ist.
- (3) Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, wird der Oö. Kinderbetreuungsbonus in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen der Oö. Kinderbetreuungsbonus um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

§ 6

Höhe des Bonus; Anweisung

- (1) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt jährlich pro Kind - auf Basis des geltenden Sockelbeitrages - 400 Euro und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.
- (2) Die Minimalanweisung des Oö. Kinderbetreuungsbonus ist ein 1/12 des Jahresbeitrages, es sei denn, die Einschleifregelung ergibt einen geringeren Betrag. Jahresbeträge unter 8 Euro werden nicht mehr angewiesen.

§ 7

Elternbildungsgutscheine; Elternbildungseinrichtungen

- (1) Es werden mit der ersten (bzw. allenfalls zweiten und dritten) Anweisung des Oö. Kinderbetreuungsbonus Elternbildungsgutscheine im Wert von je 20 Euro zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Elternbildungsveranstaltungen, bei denen diese Gutscheine eingelöst werden können, werden von der Familienservicestelle im Amt der Oö. Landesregierung im Weg der zur Verfügung stehenden Medien (Familienjournal, Homepage, Newsletter, usw.) publiziert.
- (3) Eine Barablöse der Gutscheine ist nicht möglich und eine anderweitige Verwendung der Elternbildungsgutscheine als für Elternbildungsmaßnahmen lt. §1 Abs. 4 ist nicht zulässig. Missbräuchliche Verwendung zieht die Einstellung des Oö. Kinderbetreuungsbonus und den Verfall der Gutscheine nach sich.
- (4) Die Elternbildungsgutscheine sind spätestens bis zu dem am Gutschein angegebenen Verfallsdatum bei den von der Familienservicestelle publizierten Elternbildungseinrichtungen einzulösen.

§ 8

Antrags- und Empfangsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für den Oö. Kinderbetreuungsbonus sind Eltern (Elternteil), mit denen (dem) das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben).
- (2) Empfangsberechtigt für den Oö. Kinderbetreuungsbonus namens des Kindes (der Kinder) sind die Eltern (Elternteil), mit dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben).
- (3) Anstelle der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die das Kind tatsächlich pflegen und erziehen und mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte). Die Oö. Kinderbetreuungsbonus-Zuerkennung ist in diesem Fall aber nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass für das Antragskind der Oö. Kinderbetreuungsbonus noch niemand anderem zuerkannt wurde.

§ 9

Antrag, Verpflichtungen

- (1) Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich im Bonusantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln idgF., verlaublich in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 1/2002 (bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oö. unter <http://www.ooe.gv.at/foerderung/richtlinien>) anzuerkennen.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (72. Lebensmonat) des Kindes zu stellen. Eine rückwirkende Bonuszuerkennung ist maximal für ein Jahr (Jahreszahlung plus einmaliger Bezug von Elternbildungsgutscheinen) möglich.
- (3) Für den Oö. Kinderbetreuungsbonus-Antrag ist das vom Amt der Oö. Landesregierung aufgelegte Formblatt zu verwenden.
- (4) Diese Formblätter werden bei den Gemeindeämtern und Magistraten, den Informationsstellen des Landes (bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Amt der Oö. Landesregierung) sowie bei der Familienservicestelle im Amt der Oö. Landesregierung aufgelegt.
- (5) Der mit den erforderlichen Nachweisen und der Meldebestätigung versehene Antrag ist bei der Familienservicestelle im Amt der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, einzubringen. Diese Stelle prüft, ob das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen angeschlossen sind. Weiters wird die Richtigkeit der Angaben über das Familieneinkommen und die Familiengröße überprüft.
- (6) Vorzulegende Nachweise:
Geburtsurkunde des Antragskindes bzw. Nachweis der Adoption; gegebenenfalls Nachweis über dauernd in Pflege genommene Kinder.
Nachweis über das Familieneinkommen im gemeinsamen Haushalt:
 - Bei Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel für das der Antragstellung vorgegangene Kalenderjahr;
 - Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen;
 - Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- u. forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen;
 - Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice;
 - Bestätigung über Unterhaltszahlungen;
 - Pensionsbestätigung;
 - Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten;
 - Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe;
 - Ausländische Staatsbürger/innen (ausgenommen Bürger/innen eines Mitgliedstaates der EU) sind verpflichtet, sofern sie nicht länger als fünf Jahre in Österreich leben, eine aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe beizubringen;
 - Ausländische Staatsbürger/innen sind weiters verpflichtet, dem Oö. Kinderbetreuungsbonus-Antrag eine leserliche Passkopie über die persönlichen Daten und das Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsbewilligung; Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungsnachweis; Kopie des Bescheides, mit dem Asyl zuerkannt wurde) anzuschließen. Bürger/innen eines Mitgliedstaates der EU (ausgenommen Luxemburg) haben eine Kopie des EWR-Lichtbildausweises anzuschließen.Nachweis über die Familiengröße:
 - Der Nachweis der Familiengröße (Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) wird in Form der Gemeindebestätigung über den Hauptwohnsitz erbracht.
- (7) Über Aufforderung hat der Antragsteller / die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen. Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird nicht zuerkannt, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden.
- (8) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Oö. Landesregierung bearbeitet.
- (9) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.
- (10) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller / der Antragstellerin bekannt gegeben.
- (11) Ändert sich vor Ablauf des Zeitraumes, in dem der Oö. Kinderbetreuungsbonus zuerkannt werden kann, das Familieneinkommen in der Richtung, dass die Voraussetzungen für den Bezug des Oö. Kinderbetreuungsbonus gegeben sind, so kann ein Antrag noch mit Wirkung für diesen Zeitraum gestellt werden. Die entsprechenden Nachweise sind beizulegen bzw. auf Anforderung nachzureichen.

§ 10

Meldung von Änderungen

- (1) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat dem Amt der Oö. Landesregierung (Familienservicestelle) unverzüglich alle Änderungen zu melden, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus betreffen. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn Änderungen im Familieneinkommen oder in der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eintreten;
 - b) wenn die Familienbeihilfe für das Kind, für das der Oö. Kinderbetreuungsbonus zuerkannt wird, eingestellt wurde bzw. künftig an eine Person außerhalb dieses Haushaltes gezahlt wird;
 - c) wenn der ordentliche Wohnsitz des Kindes und der Eltern (Elternteil), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aus Oberösterreich weg verlegt wird. Die entsprechenden Nachweise sind beizulegen bzw. auf Anforderung nachzureichen.
- (2) Umstände, die zur Änderung in der Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus führen, werden von dem Kalendermonat an wirksam, der auf ihren Eintritt folgt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind auch im Falle von Änderungen anzuwenden.
- (3) In geringfügigen oder sozial berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Rückforderung zwischenzeitlich ausbezahlter Beträge abgesehen werden.
- (4) Auf eine Rückerstattung der Elternbildungsgutscheine wird im Fall der Änderung der Zuerkennung des Bonus verzichtet.

§ 11

Datenverkehr

Daten des Antragstellers / der Antragstellerin und seiner / ihrer Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung des Oö. Kinderbetreuungsbonus erforderlich ist. Der Antragsteller / die Antragstellerin und seine / ihre Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Der Jänner 2004 ist der erste Monat, für den der Oö. Kinderbetreuungsbonus nach diesen Richtlinien zuerkannt werden kann.
- (2) Für Kinder, die im Zeitraum 1. Jänner 2004 - 31. Dezember 2004 das 72. Lebensmonat vollendet haben (vollenden), kann der Antrag für den Oö. Kinderbetreuungsbonus rückwirkend bis einschließlich 31. Dezember 2004 gestellt werden.

Für die Oö. Landesregierung:
Franz Hiesl
LH-Stellvertreter